

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
23.2012	1 - 12	6033.17

6. August 2012

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Angewandte Chemie  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-AC)**

**Vom 03. August 2012**

**Nach redaktioneller Änderung vom 03. Dezember 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom

13. April 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 13; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Angewandte Chemie“ baut inhaltlich auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang „Angewandte Chemie“ erworbenen Fähigkeiten auf. <sup>2</sup>Ein Absolvent oder eine Absolventin des Masterstudiengangs ist zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Chemie befähigt. <sup>3</sup>Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch eine anwendungsorientierte als auch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die bei den vielfältigen Aufgaben eines Chemieingenieurs bzw. einer Chemieingenieurin hinsichtlich der Herstellung und Anwendung chemischer und biochemischer Produkte sowie der Durchführung chemischer Prozesse erforderlich sind.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebotes zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) <sup>1</sup>Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.
- (4) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Chemie sind:
  1. Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg, mit mindestens 210 Leistungspunkten und einem Prüfungsgesamtergebnis besser als 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B  
oder  
der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen mindestens gleichwertigen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach ECTS.
  2. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
  1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg  
oder

2. die Ableistung eines einschlägigen Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg  
oder
3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, soweit diese bereits schon gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung zum Studium zugelassen worden sind.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über den Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses verfügen und für die eine vorläufige Note gemäß § 4 Abs. 5 ermittelt worden ist, und die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 an dem Auswahlgespräch teilgenommen und dieses nicht bestanden haben, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation zum Studium noch den Nachweis der Eignung durch Vorlage eines Prüfungsgesamtergebnisses mit der Note von 2,5 oder besser (§ 4 Abs. 4) erbringen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen werden und die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, deren Eignung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 vorläufig festgestellt wurde, und die jedoch der Auflage des Nachweises eines Prüfungsgesamtergebnisses in dem berechtigenden Abschluss gemäß Abs. 4 mit der Note von mindestens 2,5 oder eines ECTS-Grads von mindestens B aufgrund eines schlechteren Prüfungsgesamtergebnisses nicht nachkommen können, können, wenn das erzielte Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 liegt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die studiengangsspezifische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufnahmegespräch gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung festgestellt wird.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst aufgrund einer gemäß § 4 Abs. 5 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,0 und der erfolgreichen Teilnahme an dem Aufnahmegespräch gemäß § 4 Abs. 6 zum Studium zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums den erfolgreichen Abschluss des berechtigenden Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 oder besser nachweisen können.

## § 4

### **Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),

- b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B,
  - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) <sup>1</sup>Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist. <sup>4</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch gemäß Abs. 6 besteht.
- (6) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit
- a) einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 oder
  - b) einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 2,6 und 3,0, oder
  - c) einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 Satz 3 von mindestens 2,5, auf deren Antrag hin,
- und
- einer Empfehlung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin der Bachelor- oder Diplomarbeit erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. <sup>2</sup>Das Aufnahmegespräch dauert 30 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die der Angewandten Chemie zugrunde liegenden Fachgebiete Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. <sup>4</sup>Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren / Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. <sup>6</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. <sup>7</sup>Die studiengangspezifische Eignung gilt im Falle des Satzes 1 lit. a) mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen; im Falle des Satzes 1 lit. b) und c) gilt die studiengangspezifische Eignung mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als festgestellt vorbehaltlich der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 3 Absätze 4, 6 und 7 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs

sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.

- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Chemie ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit von drei Semestern angeboten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten; sie setzt sich zusammen aus zwei theoretischen Semestern und einem Semester für die Durchführung der Masterarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte an einer anderen Hochschule absolviert werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Leistungspunkte sind vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Angewandte Chemie gliedert sich in den zwei theoretischen Semestern in die Studienrichtungen Biochemie, Chemie und Technische Chemie. <sup>2</sup>Bei der Einschreibung wählt der/die Studierende seine/ihre individuelle Studienrichtung. <sup>3</sup>Die Wahl der Studienrichtung ist verbindlich, sobald sich der/die Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul der Studienrichtung unterzogen hat.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder eine Studienrichtung des Masterstudiengangs bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 6

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Das Fächerangebot besteht aus einzelnen aufeinander abgestimmten Modulen. <sup>2</sup>Die Modulinhalte, deren Leistungsumfang, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden einer Studienrichtung verbindlich sind.
  - b) Die Pflichtmodule der Studienrichtungen Biochemie, Chemie und Technische Chemie sind in der Anlage festgelegt.
  - c) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. <sup>4</sup>Die angebotenen Wahlpflichtmodule sind im Studienplan festgelegt, der zu Semesterbeginn den Studierenden zur Verfügung steht. <sup>5</sup>Als Wahlpflichtmodule können, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Pflichtmodule anderer Studienrichtungen des eigenen Masterstudiengangs oder Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den Masterstudiengängen der Fakultäten Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg anerkannt werden.
  - d) <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind. <sup>2</sup>Für Module oder Fächer, die im Studienplan nicht verbindlich vorgeschrieben sind (Wahlmodule), werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

- f) <sup>1</sup>Bei den Masterprojekten müssen die Studierenden entweder eine individuelle Aufgabenstellung oder in einer Gruppe eine Aufgabestellung bearbeiten. Individuelle und Gruppenprojekte werden zu Semesterbeginn vorgestellt. <sup>2</sup>Der bzw. die Studierende muss innerhalb der ersten Semesterwoche eine Wahlentscheidung treffen und diese verbindlich mitteilen.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 7

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Angewandte Chemie erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
- a) die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden sowie die zeitliche Arbeitsbelastung je Modul und Studiensemester,
  - b) die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  - c) die Lehrveranstaltungsart, Anzahl der Leistungspunkte aller Module sowie der darin integrierten Fächer,
  - d) die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
  - e) den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
  - f) den Katalog der wählbaren Masterprojekte,
  - g) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen,
  - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. <sup>2</sup>Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren oder Professorinnen werden, die im Masterstudiengang „Angewandte Chemie“ eine Lehrtätigkeit ausüben. <sup>3</sup>Sie werden vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benannt.

## § 9

### Masterarbeit und Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Das Studium schließt eine Masterarbeit ein, die einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfasst. <sup>2</sup>In der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist eine von dem/der Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines

Projekts. <sup>4</sup>Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. <sup>5</sup>Das Bemühen um eine Aufgabenstellung obliegt dem/der Studierenden.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat. <sup>2</sup>Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zweifacher, gedruckter und in digitaler Ausfertigung im Sekretariat der Fakultät Angewandte Chemie abzugeben. <sup>2</sup>Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster, in gedruckter und digitaler Form, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt.
- (4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. <sup>2</sup>Es ist eigenständig zu bewerten und hat innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. <sup>3</sup>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. <sup>4</sup>Prüfungssprache des Kolloquiums ist Deutsch.
- (6) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit abgenommen. <sup>2</sup>Es dauert ca. 60 Minuten. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>5</sup>Den Termin legen die Prüfer/Prüferinnen in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin fest. <sup>6</sup>Der Termin soll vier Wochen vor dem eigentlichen Kolloquium festgelegt werden, die Prüfungskommission ist davon in Kenntnis zu setzen. <sup>7</sup>Am Kolloquium soll die Prüfungskommission vertreten sein. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission sind neben den Prüfern und Prüferinnen berechtigt Fragen zu stellen und bei der Bewertung des Kolloquiums mitzuwirken. <sup>9</sup>Über das Kolloquium wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem Verlauf, Inhalt und Note des Kolloquiums festzuhalten sind.
- (7) Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium zusammen (siehe Anlage).

## § 10

### Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Für Wahlmodule, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 11

### Bildung der Modulnoten und des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage).
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der Anzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls und die Endnote der Masterarbeit mit der Hälfte ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

## § 12

### Zeugnis und Diploma Supplement

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

## § 13

### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen/Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Science" (Kurzform: „M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2012/13 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg beginnen.
- (2) Für Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Chemie an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 19; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juli 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. August 2012.

Nürnberg, 03. August 2012

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 23, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. August 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage: Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie**
**Pflichtmodule der Studienrichtung Biochemie**

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Wirkstoffchemie						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M3	Analytik						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M4	Weißer Biotechnologie						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M6	Forensik und Diagnostik						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
<b>Summen</b>		<b>24</b>					<b>28</b>

**Pflichtmodule der Studienrichtung Chemie**

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Wirkstoffchemie					1)	<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M2	Grenzflächen und Kolloide					1)	<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M3	Analytik						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M5	Grundlagen und moderne Anwendungen der Katalyse						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M7	Polymerchemie						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
<b>Summen</b>		<b>24</b>					<b>28</b>

**Pflichtmodule der Studienrichtung Technische Chemie**

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M2	Grenzflächen und Kolloide						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M3	Analytik						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(3)
M5	Grundlagen und moderne Anwendungen der Katalyse						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Übungen	2	Ü / Sem	mE		4)	(3)
M8	Analyse und Entwicklung chemischer Prozesse						<b>7</b>
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(4)
	Übungen	2	Ü / Sem	mE		4)	(3)
<b>Summen</b>		<b>24</b>					<b>28</b>

### Gemeinsame Pflicht- und Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M9	Masterprojekt 1: gewähltes Thema					2) 3) 5)	<b>9</b> (7) (2)
	Projektarbeit	9	PA				
	Masterseminar	3	Sem.				
M10	Masterprojekt 2: gewähltes Thema					2) 3) 5)	<b>8 9</b> (7) (2)
	Projektarbeit	9	PA				
	Masterseminar	3	Sem.				
M11	Masterarbeit	---				Gew.:	<b>30</b> (28) (2)
	Masterarbeit			MA		4	
	Verteidigung der Masterarbeit			mP		1	
M12	Englisch					Gew.: <sup>3)</sup>	<b>4</b> (2) (2)
	Technical Writing	2	SU / Sem.	Ber.		1	
	Technical Presentation	2	SU / Sem.	Ref.		1	
M13	Wahlpflichtmodul 1 *)	4	(siehe Studienplan)			3) 5)	<b>5</b>
M14	Wahlpflichtmodul 2 *)	4	(siehe Studienplan)			3) 5)	<b>5</b>
<b>Summen</b>		<b>36</b>					<b>62</b>

\*) Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbaren fünf Leistungspunkten. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat den Katalog der Wahlpflichtmodule fest. Die Studierenden können gem. § 6 Abs. 2 Buchst. c, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den Masterstudiengängen der Fakultäten Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, wählen.

#### Erläuterung der Indizes in der Rubrik „Ergänzende Regelungen“:

- 1) Studierende der Studienrichtung Chemie können zwischen den beiden Pflichtmodulen „Wirkstoffchemie“ und „Grenzflächen und Kolloide“ wählen.
- 2) Die Masterprojekte, die den Studierenden als Auswahl zur Verfügung stehen, werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Chemie spätestens zu Semesterbeginn festgelegt.
- 3) Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung zur Erlangung des Masterabschlusses.
- 4) Regelungen zur zeitlichen Aufteilung zwischen Praktikum und Seminar sind im Studienplan hinterlegt.
- 5) Die Art und Länge von Prüfungsleistungen werden vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt, diese sind besthenserheblich. Soweit im Studienplan eine Benotung festgelegt wird, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel mit den im Studienplan angegebenen gewichteten Teilprüfungsleistungen.

#### Erläuterung der Abkürzungen

BC	Biochemie	Ber.	benoteter Bericht
C	Chemie	MA	Masterarbeit
mE	mit Erfolg	mP	mündliche Prüfung
P	benoteter Projektbericht	PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum	Ref.	benotetes Referat
schrP	schriftliche Prüfung	Sem.	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht	SWS	Semesterwochenstunden
TC	Technische Chemie	Ü	Übungen
ZV	Zulassungsvoraussetzung		